## Das Kohärenzgebot

#### 1. Zwei Arten der Kohärenz

# a) <u>Vertikale Kohärenz:</u> zwischen EU und Mitgliedstaaten (MS)

Art. 24 Abs. 3 UA 2 EUV

MS verpflichtet die EU "als kohärente Kraft in den int. Beziehungen" zu achten

#### b) <u>Horizontale Kohärenz:</u> zwischen versch. EU-Politikbereichen

Art. 21 Abs. 3 UA 2 EUV

Die EU achtet die Kohärenz innerhalb ihres auswärtigen Handelns und mit den übrigen Politikbereichen

> Art. 7 AEUV

Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen

Art. 329 Abs. 2 AEUV

Bei Antrag auf Verstärkte Zusammenarbeit muss HV die Kohärenz mit der GASP und KOM die Kohärenz mit den anderen Unionspolitiken beurteilen.

### 2. Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz

## a) <u>Institutionell</u>

> Art. 16 Abs. 6 a.E. EUV

Rat sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union

Art. 18 Abs. 4 EUV

Hoher Vertreter sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union

Art. 26 Abs. 2 UA 2 EUV

Rat und HV "tragen für (…) kohärentes (…) Vorgehen der Union Sorge"

### b) Inhaltlich/Funktionell

> Art. 215 AEUV: Sanktionen

> Konditionalität: Einsatz von Anreizen zur politischen Zielerreichung